

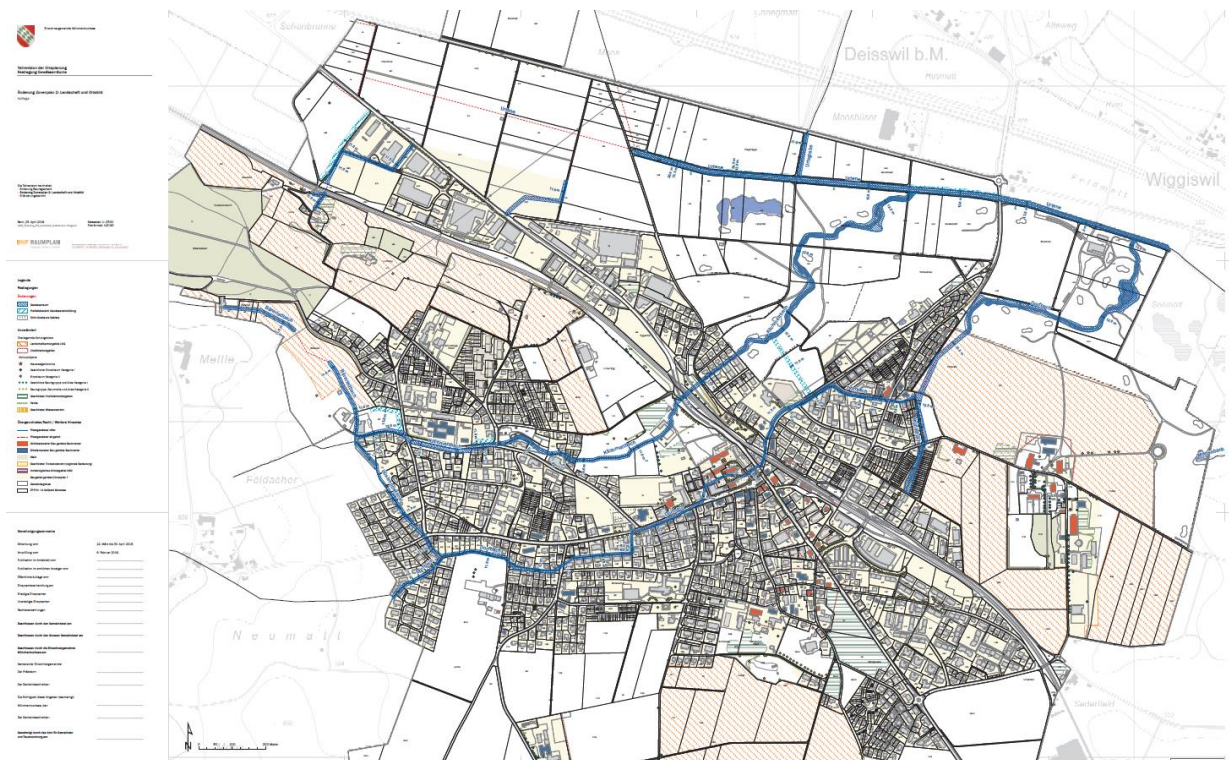


BOTSCHAFT DES GROSSEN GEMEINDERATS

**AN DIE STIMMBERECHTIGTEN DER EINWOHNERGEMEINDE
MÜNCHENBUCHSEE ZUR ABSTIMMUNGSVORLAGE
VOM 24. NOVEMBER 2019**

Teilrevision Ortsplanung: Festlegung Gewässerräume

Änderung Baureglement und Änderung Zonenplan 2: Landschaft und Ortsbild



Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1. Das Wichtigste in Kürze	3
2. Festlegung Gewässerräume: Ausgangslage und Erläuterungen	3
3. Von der Mitwirkung zur Volksabstimmung	4
4. Änderung Baureglement	4
5. Finanzielle Auswirkungen	6
6. Antrag des Grossen Gemeinderates	6

1. Das Wichtigste in Kürze

Die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Seit Januar 2019 sind bundesrechtlich deutlich strengere Übergangsbestimmungen in Kraft. Aktuell gelten in einem relativ breiten Streifen entlang der Gewässer (beidseitig der Gewässerachse mindestens 8 Meter) Baubeschränkungen. Diese strengeren Übergangsbestimmungen kommen so lange zur Anwendung, bis die Gemeinde die Gewässerräume festgelegt hat.

Innerhalb der festgelegten Gewässerräume bestehen Nutzungsbeschränkungen. Wie bisher sind im Gewässerraum nur standortgebundene und im öffentlichen Interesse liegende Bauten und Anlagen zulässig. Bestehende baubewilligte Bauten und Anlagen geniessen Besitzstandsgarantie.

2. Festlegung Gewässerräume: Ausgangslage und Erläuterungen

Der Gewässerraum gewährleistet die natürlichen Funktionen der Gewässer: den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Er dient im Weiteren dem Gewässerunterhalt.

Für alle offenen Gewässer und für eingedolte Gewässer im Siedlungsgebiet, muss ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden werden. Dies verlangt die revidierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

Die Vorschriften zur Ausscheidung des Gewässerraumes werden durch die Gemeinde Münchenbuchsee grundeigentümerverbindlich umgesetzt. Dies soll nun mittels Änderungen von Zonenplan und Baureglement im Rahmen der vorliegenden «Teilrevision Ortsplanung: Festlegung Gewässerräume» geregelt werden.

Münchenbuchsee hat bisher noch keine Gewässerräume gemäss Gewässerschutzgesetz festgelegt. Die dafür notwendigen kantonalen Rechtsgrundlagen wurden mit der Revision des Wasserbaugesetzes geschaffen.

Der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer wurde gemäss Bundesrecht bestimmt und mithilfe der kantonalen Arbeitshilfen teilweise vergrössert oder, wo möglich und begründet, reduziert. Die Gewässerräume wurden gemäss Gewässerrichtplan Urtenen auf die verschiedenen Abschnitte übertragen.

Um eine nach innen gerichtete Siedlungsentwicklung, verdichtetes Bauen und das Schliessen von Baulücken zu ermöglichen, wurden dicht bebaute Gebiete im Zonenplan bezeichnet. Der Gewässerraum wurde in diesen Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst und nach Möglichkeit reduziert.

Bei Fliessgewässern im Wald, eingedolten Fliessgewässern in der Landwirtschaftszone, welche nicht direkt an das Siedlungsgebiet grenzen, und bei künstlichen oder kleinen stehenden Gewässern konnte auf eine Festlegung der Gewässerräume verzichtet werden.

3. Von der Mitwirkung zur Volksabstimmung

Die Planungsunterlagen zur Festlegung der Gewässerräume in der baurechtlichen Grundordnung lagen vom 22. März 2018 bis 30. April 2018 öffentlich zur Mitwirkung auf. Am 27. März 2018 fand eine Informationsveranstaltung für die Bevölkerung statt. Die Eingaben der Bevölkerung sowie die Stellungnahmen von Parteien und Organisationen sind im Mitwirkungsbericht vom 28. Mai 2018 zusammengestellt.

Im Anschluss an die Mitwirkung wurden die Planungsunterlagen beim kantonalen Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Vorprüfung eingereicht. Die Ergebnisse sind im Vorprüfungsbericht vom 18. Februar 2019 festgehalten. Aufgrund der Mitwirkungseingaben und Rückmeldungen in der Vorprüfung wurden diverse Anpassungen vorgenommen.

Nach der Verabschiedung durch den Gemeinderat wurden die Planungsunterlagen publiziert und vom 5. Juni 2019 bis am 5. Juli 2019 öffentlich aufgelegt. Während dieser Frist ist keine Einsprache erhoben worden.

4. Änderung Baureglement

Baureglement neu

NEUE VORSCHRIFTEN

~~Bestimmung aufgehoben~~

Bestimmung neu

Normativer Inhalt

Art 84b Gewässerraum

1 Der Gewässerraum gewährleistet die folgenden Funktionen:

- a. Die natürlichen Funktionen der Gewässer
- b. Schutz vor Hochwasser
- c. Gewässernutzung

2 Der Gewässerraum wird als flächige Überlagerung im Schutzzonenplan festgelegt (Korridor).

3 Zugelassen sind nur Bauten und Anlagen, die standortgebunden sind und die im öffentlichen Interesse liegen. Alle anderen – bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie – Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen sind untersagt.

4 In den im Zonenplan 2 bezeichneten dicht überbauten Gebieten ist der Gewässerraum reduziert ausgeschieden. Im Gewässerraum können weitere zonenkonforme Bauten und Anlagen bewilligt werden, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.

5 Innerhalb des Gewässerraums ist die Ufervegetation natürlich zu erhalten oder bei Bedarf aufzuwerten. Zulässig ist nur eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung im Landwirtschaftsgebiet.

In der Bauzone ist eine naturnahe Grünraumgestaltung oder eine gartenbauliche Nutzung ohne Einsatz von

Hinweise

Vgl. Art 36a GSchG, Art. 41a ff. GSchV, Art. 11 BauG, Art 48 WBG sowie Art. 39 WBV

Vorbehalten sind zudem Massnahmen des Gewässerunterhalts und des Gewässerbbaus gemäss Art. 6,7 und 15 WBG

Vgl. Art. 41a Abs. 4a GschV und Art. 5b Abs. 2 WBG. Das TBA legt den nötigen Gewässerraum für den Hochwasserschutz im Baubewilligungsverfahren fest.

Vgl. auch Art. 41c Abs. 3, 4 und 6 Bst. b GSchV.

Dünge- und Pflanzenschutzmittel zulässig.

6 Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, gilt Art. 39 WBV.

Wo kein Gewässerraum ausgedehnt ist, sind Gesuche für Bauten und Anlagen innerhalb von 15 Metern dem Tiefbauamt vorzulegen. Das Tiefbauamt entscheidet, ob eine Wasserbaupolizeibewilligung nach Artikel 48 WBG nötig ist.

Art 84c Freihaltebereich

1 Der Freihaltebereich bezweckt folgende Massnahmen:

- a. Gewässerumlegung
- b. Hochwasserschutzmassnahmen

2 Der Freihaltebereich wird für die Realisierung der vorgesehenen Massnahmen temporär oder definitiv beansprucht. Innerhalb dieser Bereiche gilt ein Bauverbot für Hoch- und Tiefbauten und alle übrigen Vorhaben sind zurückzustellen oder zu koordinieren.

3 Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb dieses Raumes müssen den vorgesehenen Massnahmen wenn nötig weichen. Es gelten keine landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Nutzungseinschränkungen.

Baureglement alt

ALTE VORSCHRIFTEN

Normativer Inhalt

~~Art 30 Bauten an Gewässern~~

~~1 Entlang der im Zonenplan 2 ausgewiesenen Fliessgewässerabschnitte gelten zur Sicherung des Raumbedarfs für Massnahmen des Hochwasserschutzes und der ökologischen Funktion der Gewässer für sämtliche —bewilligungspflichtige und bewilligungsfreie— Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen folgende gesetzliche Bauabstände: Urtenen (G1, Kat.2): beidseits je 10m; Dorf- und Wiesenbäche, Entwässerungsgräben und -kanäle (Kat.3): beidseits je 5 m~~

~~2 Gegenüber der Ufervegetation ist mindestens ein Abstand von 3 m, für Hochbauten von 6 m zu wahren.~~

~~3 Für standortgebundene Bauten, an denen ein öffentliches Interesse besteht, kann die zuständige Behörde abweichende Abstände festlegen.~~

~~4 Der Bauabstand von Fliessgewässern wird, abgeleitet aus dem geschützten Uferbereich, bei mittlerem Wasserstand am Fuss der Böschung gemessen.~~

~~Art 84b Gewässerschutz~~

~~1 Die im Zonenplan 2 ausgewiesenen und im Inventar aufgeführten Gewässer sind geschützt. Der Gewässerraum umfasst die Gewässersohle und die geschützten Uferbereiche.~~

~~2 Innerhalb des gesetzlich vorgeschriebenen Gewässerraumes ist die natürliche Ufervegetation zu erhalten und aufzuwerten als Lebensraum für standorttypische Tiere und Pflanzen.~~

~~zen. Zulässig ist eine extensive land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder eine naturnahe Grünraumgestaltung. Ufergehölze sind geschützt. Sie dürfen weder gerodet noch auf eine andere Weise zum Absterben gebracht werden. Für Ausnahmegewilligungen ist die Abteilung Naturförderung des Kantons Bern zuständig.~~

~~3 Bei eingedolten Fließgewässerabschnitten gelten die Bestimmungen gemäss Absatz 2 ab dem Zeitpunkt der Offenlegung.~~

~~4 Die im Zonenplan 2 ausgewiesenen stehenden Gewässer sind zu erhalten.~~

Der «Zonenplan 2: Landschaft und Ortsbild» und der ausführliche Erläuterungsbericht zur «Teilrevision Ortsplanung: Festlegung Gewässerräume» können auf der Internetseite der Gemeinde (www.muenchenbuchsee.ch > Aktuelle Projekte > Festlegung Gewässerräume) oder bei der Bauabteilung (Bernstrasse 12, Tel. 031 868 82 22) eingesehen werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende «Teilrevision Ortsplanung: Festlegung Gewässerräume» hat keine finanziellen Auswirkungen.

6. Antrag des Grossen Gemeinderates

Der Grosse Gemeinderat empfiehlt Ihnen mit Ja- zu Nein-Stimmen folgender

BESCHLUSS

1. Der «Teilrevision Ortsplanung: Festlegung Gewässerräume» (Änderung des Baureglements und Anpassung des «Zonenplans 2: Landschaft und Ortsbild») wird zugestimmt.

Münchenbuchsee, 17. Oktober 2019

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Präsident

Sekretär

Urs-Thomas Gerber

Olivier Gerig